

Satzung (SA) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

Gliederung

Gliederung	1
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
§ 3 Zweck und Aufgabe	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 4a Ehrenamtliche Funktionen im Verein	4
§ 5 Mitgliedschaften	4
§ 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	4
II. Mitgliedschaft	6
§ 7 Mitglieder	6
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 10 Ausschluss	7
§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident	7
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 12 Rechte der Mitglieder	8
§ 13 Pflichten der Mitglieder	8
IV. Organe, Referate und weitere Gremien des DRB	9
§ 14 Organe, Rechtsorgane, Referate und weitere Gremien	9
1. Delegiertenversammlung	10
§ 15 Zusammentreten und Einberufung der Delegiertenversammlung	10
§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	10
§ 17 Kosten der Delegiertenversammlung	10
§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung	10
§ 19 Tagesordnung	11
§ 20 Beschlussfähigkeit	11
§ 21 Abstimmungen und Wahlen	11
§ 22 Anträge	11
§ 23 Schriftliche Beschlussfassung	11
§ 24 Außerordentliche Delegiertenversammlung	12

2.	Hauptausschuss	13
§ 25	Zusammensetzung.....	13
§ 26	Zusammentreten und Aufgaben.....	13
3.	Präsidium.....	14
§ 27	Zusammensetzung und Wahl.....	14
§ 28	Aufgaben des Präsidiums sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums	14
4.	Vorstand	16
§ 29	Zusammensetzung.....	16
§ 30	Aufgaben und Vertretungsrecht.....	16
5.	Rechtsprechung des DRB.....	17
§ 31	Allgemeines	17
§ 32	Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Rechtsausschüsse..	17
§ 33	Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichts.....	17
§ 34	Strafgewalt des DRB.....	17
§ 35	Zulässige Strafen.....	18
6.	Referate	20
§ 36	Besetzung der Referate	20
7.	Weitere Gremien	20
§ 37	Jugendleitervollversammlung	20
§ 38	Frauenvollversammlung	20
§ 39	Kampfrichtervollversammlung	21
§ 40	Förderkreis	21
V.	Haushalt und Finanzen	22
§ 41	Geschäftsjahr.....	22
§ 42	Finanzordnung	22
§ 43	Aufstellung eines Haushaltsplans und Rechnungslegung.....	22
§ 44	Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge.....	22
VI.	Schlussbestimmungen.....	23
§ 45	Satzungsänderungen	23
§ 46	Haftungsausschluss	23
§ 47	Auflösung.....	23
§ 48	Datenschutz.....	23
§ 49	Inkrafttreten.....	24

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der „Deutsche Ringer-Bund“ (DRB) ist die Vereinigung der deutschen Landesorganisationen (LO), deren Mitglieder den Ringkampfsport betreiben.
2. Der DRB ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der DRB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
2. Für den DRB ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern ständige Aufgabe und Verpflichtung. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Entscheidungen die jeweilige spezifische Situation von Frauen und Männern im DRB zu achten. Jedes Amt im DRB ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DRB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
3. Der DRB unterstützt und fördert die Grundsätze der Olympischen Charta.
4. Der DRB will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der World-Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des Internationalen Ringer-Verbandes (FILA) anschließt.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DRB ist es insbesondere,

1. den Ringkampfsport und seine Entwicklung, vor allem im Jugendbereich, zu pflegen und zu fördern und durch ringsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
2. als allein zuständige Instanz den deutschen Ringkampfsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln,
3. seine Verbände und Vereine in allen fachlichen Fragen zu fördern und zu unterstützen,
4. Mitarbeiter und Übungsleiter aus- und fortzubilden, soweit dies nicht von den LOen wahrgenommen wird,
5. die Jugendarbeit zu pflegen und zu fördern,
6. einen fairen Wettbewerb und eine einheitliche Regelauslegung für alle den Ringkampfsport pflegenden Mitgliederverbände, auch in Anlehnung an die hierüber bestehenden internationalen Bestimmungen, zu gewährleisten,
7. die Rundenkämpfe für die 1. und 2. Bundesliga anzusetzen, die Termine für die Endrundenkämpfe um die „Deutsche Mannschaftsmeisterschaft“ im Ringen der Männer, der Frauen und der Jugend festzulegen und die Termine für die Aufstiegskämpfe zur 1. und 2. Bundesliga zu gestalten,
8. die Deutschen Einzelmeisterschaften sowie nationale und internationale Turniere und

9. Veranstaltungen durchzuführen,
10. internationale Termine wahrzunehmen,
11. Länderkämpfe im In- und Ausland durchzuführen,
12. Kader-Athleten zu schulen,
12. die Aufgaben zwischen DRB und LO und deren Vereine und Mitglieder zu koordinieren.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der DRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der DRB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DRB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DRB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a Ehrenamtliche Funktionen im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Organe des DRB (vgl. § 14) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
4. Bei Bedarf können diese Organ- und Vereins-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (vgl. §§ 29, 30). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der DRB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DRB verpflichtet, die Satzung des DOSB zu beachten und dessen Zweck zu fördern sowie den DOSB bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen.
2. Der DRB ist Mitglied des Internationalen Ringer-Verbandes (FILA) mit Sitz in Corsier-sur-Vevey, Schweiz, und seines Europäischen Komitees (CELA) mit Sitz in Sofia, Bulgarien. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DRB den Bestimmungen der FILA unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen ihrer Organe verpflichtet. Diese Bestimmungen der FILA sind für den DRB, seine Mitglieder sowie die Vereine der Mitglieder verbindlich, soweit der DRB nicht abweichende Regelungen trifft.

§ 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DRB regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe und gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
 - a) eine Allgemeine Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen und in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsordnung

- b) eine Geschäftsordnung für Versammlungen des Präsidiums und der Referate,
 - b) eine Kampfrichterordnung, die die Stellung der Kampfrichter innerhalb des DRB sowie deren Rechte und Pflichten regelt,
 - c) eine Ehrenordnung, die der Ehrung von Vereinen und Mitgliedern dient, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben,
 - d) eine Finanzordnung, die insbesondere die Finanzverwaltung des DRB, die Erstattung von Auslagen sowie die Höhe der Beiträge regelt,
 - e) eine Rechtsordnung und eine Strafordnung, die der Einhaltung sportlicher Grundsätze dienen,
 - f) eine Jugendordnung, die die Organisation der Jugendarbeit im Bereich des DRB beschreibt und eine Jugendsportordnung, die den Jugendbereich betreffende Sportvorschriften zusammenfasst,
 - g) eine Frauenordnung, die die Organisation der Frauen im Bereich des DRB regelt, und Regeln für den weiblichen Ringkampf,
 - h) eine Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen)
 - i) Startberechtigungsbestimmungen, die der Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes und dem Schutz und der sportlichen Absicherung der Vereine des DRB dienen sowie auch die Grundlagen für die Erteilung von Startausweisen festlegen,
 - j) Lizenzringerstatut und Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen an Vereine zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Lizenzligen (Bundesligen), die die Grundlagen für die Erteilung von Lizenzen festlegen,
 - k) Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe
 - l) eine Bundesligaordnung (BLO) und Richtlinien für die Bundesligakämpfe, die die Wettkampfordnung des DRB ergänzen und erweitern sowie die Zulassung der Vereine zur 1. und 2. Bundesliga und die Startberechtigung in den Bundesligen regeln und auch die Finalkämpfe um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft, die Play-off-, Relegations- sowie Auf- und Abstiegs-kämpfe zu den Bundesligen umfasst,
 - m) eine Ordnung über das institutionelle Schiedsgericht,
 - n) Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings, die die Verwendung von Doping-Substanzen im Ringkampfsport verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen,
 - o) eine Geschäftsordnung der Ärztekommision und der Physiotherapeuten
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe und die Mitglieder des DRB verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Der DRB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Nichtmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.
2. Ordentliche Mitglieder sind folgende Landesorganisationen (LO):
 - Bayerischer Ringer-Verband
 - Ringer-Verband Berlin
 - Ringer-Verband Brandenburg
 - Hamburger Ringer-Verband
 - Hessischer Ringer-Verband
 - Ringerverband Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersächsischer Ringer-Verband
 - Nordbadischer Ringerverband
 - Ringerverband Nordrhein-Westfalen
 - Ringer-Verband Pfalz
 - Schwerathletikverband Rheinhessen
 - Schwerathletikverband Rheinland
 - Saarländischer Ringer-Verband
 - Ringer-Verband Sachsen
 - Ringer-Verband Sachsen-Anhalt
 - Ringer-Verband Schleswig-Holstein
 - Südbadischer Ringerverband
 - Ringerverband Thüringen
 - Württembergischer Ringerverband
3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Alten Athleten in Deutschland (ADAA).
4. Nichtmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Organisationen,
 - a) deren Tätigkeiten weitgehend im Bereich der von der FILA ebenfalls umfassten Sportarten (insbesondere Beach Wrestling, Grappling, Sambo, Traditional Wrestling) liegen und die über mindestens fünf Unterorganisationen auf Landesebene verfügen,
 - b) deren Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur Satzung, zu den Ordnungen oder sonstigen Bestimmungen des DRB stehen und
 - c) die sich selbständig verwalten.Die Rechte und Pflichten der Nichtmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind vertraglich zu regeln.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist beim DRB schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Delegiertenversammlung; das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
2. Aus dem Bereich einer Landesorganisation darf keine weitere Landesorganisation aufgenommen werden.
3. Scheidet eine LO aus dem DRB aus, so kann eine neue LO nur für das betreffende Gebiet der ausgeschiedenen LO aufgenommen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DRB erlischt durch
 - a) Auflösung einer Landesorganisation,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DRB durch Einschreibebrief dem DRB mitgeteilt werden.

§ 10 Ausschluss

1. Die Entscheidung über den Ausschluss einer LO als Mitglied des DRB erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag. Das Antragsrecht steht den Organen und den Rechtsausschüssen des DRB zu.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur in nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) Handlungen, die sich gegen den DRB, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - b) grobem Verstoß gegen Satzung, Ordnungen oder sonstige Bestimmungen des DRB,
 - c) Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des DRB.
3. Gegen die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

1. Auf Antrag des Präsidiums können von der Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben, nach Maßgabe der Ehrenordnung zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium. Ehrenmitglieder werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen und nehmen eine beratende Aufgabe wahr.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die LO regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Ringkampfsport zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht die Entscheidung dieser Fragen dem DRB, insbesondere in den Fällen, die eine einheitliche Regelung erfordern, vorbehalten ist.
2. Die LO sind im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des DRB teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.
3. Die LO sind berechtigt, in dem in der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Bestimmungen bestimmten Umfang an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des DRB zu benutzen.
4. Die Mitglieder des DRB ermächtigen den Vorstand, alle Rechte aus Werbung, Film, Funk, Fernsehen und Sponsoring wahrzunehmen, soweit es sich um Sportveranstaltungen handelt, die vom DRB eröffnet und geleitet werden oder im Auftrag der FILA durch den DRB geleitet werden und die FILA auf ihr Optionsrecht verzichtet. Der DRB – vertreten durch den Vorstand – ist der alleinige Verhandlungs- und Vertragspartner. Bei Genehmigung durch den oder die anderen Vertragspartner ist der DRB berechtigt, im Einzelfall Rechte aus diesem Vertrag bzw. diesen Verträgen auf ein Mitglied zu übertragen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die LO als Mitglieder des DRB sind verpflichtet,

1. die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des DRB als für sich verbindlich anzuerkennen sowie die von den Organen des DRB erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu befolgen,
2. die Entscheidungen der Organe des DRB durchzuführen,
3. dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder sämtliche für die Mitglieder des DRB geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen,
4. dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sich der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Bestimmungen des DRB sowie den von den Organen des DRB erlassenen Beschlüssen und Entscheidungen unterwerfen; dies gilt auch für Ringer, die als Beschäftigte oder Selbständige für ein Mitglied des DRB oder einer LO am Wettkampfbetrieb teilnehmen,
5. dem DRB den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit und auf Anforderung alle erforderlichen Angaben aus ihrem Verbandsgebiet einzureichen,
6. dem DRB jede personelle und sachliche Veränderung in der LO mitzuteilen,
7. Mitglieder des Präsidiums des DRB oder deren beauftragte Vertreter an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
8. ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

IV. Organe, Referate und weitere Gremien des DRB

§ 14 Organe, Rechtsorgane, Referate und weitere Gremien

1. Die Organe des DRB sind:
 - a) die Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand.
2. Die Rechtsorgane des DRB sind:
 - a) Rechtsausschuss I. Instanz,
 - b) Rechtsausschuss II. Instanz,
 - c) Wettkampf-Schiedsgericht.
3. Referate des DRB sind:
 - a) Kampfrichterreferat,
 - b) Jugendreferat,
 - c) Pressereferat,
 - d) Referat für Frauenringen und Gleichstellung,
 - e) Referat für Breiten- und Schulsport,
 - f) Referat für Internet- und Bundeswehrangelegenheiten,
 - g) Referat für Medizin,
 - h) Referat für Statistik und Dokumentation,
 - i) Referat für Wissenschaft,
 - j) Referat für Lehrwesen.

Weitere Referate können durch Beschluss des Vorstands eingerichtet werden.
4. Weitere Gremien des DRB sind:
 - a) Jugendleitervollversammlung
 - b) Frauenvollversammlung
 - c) Kampfrichtervollversammlung
 - d) Förderkreis
5. Wählbar in die Organe, Rechtsorgane, Referate und weiteren Gremien des DRB ist jedes volljährige Mitglied einer dem DRB angeschlossenen LO oder eines einer LO angeschlossenen Vereins. Auch ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Präsidenten oder dessen Vertreter gegenüber eine Erklärung der Wahlannahme abgegeben wurde.

1. Delegiertenversammlung

§ 15 Zusammentreten und Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen. Die Tagesordnung und die Anträge werden den LO bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus
 - a) den Delegierten der LO und
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums zusammen.
2. Die LO sind mit je einer Stimme pro 500 angefangene Kontrollmarken (alle Altersklassen) stimmberechtigt. Zusätzlich hat jede LO eine Stimme. Die im Präsidium stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme.
3. Die LO sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zur Delegiertenversammlung zu entsenden. Den LO ist es gestattet, einem Delegierten ihrer LO bis zu zwei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
4. Für den Fall, dass eine LO mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist, ruht das Stimmrecht dieser LO. Der säumigen LO ist es gleichwohl gestattet, Delegierte - ohne Stimmrecht - zur Delegiertenversammlung zu entsenden.

§ 17 Kosten der Delegiertenversammlung

1. Der DRB übernimmt die Kosten für die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Referate, die Mitglieder der Rechtsorgane sowie des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder.
2. Die LO übernehmen die Kosten für ihre Vertreter, ihre Delegierten und die Mitglieder ihrer LO, die Mitglieder in einem Referat des DRB sind.

§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des DRB zu, soweit sie nicht anderen Organen des DRB übertragen ist.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Präsidiums, der Vorsitzenden der Rechtsausschüsse und der Vorsitzenden der Referate, soweit die Vorsitzenden der Referate nicht von anderen Gremien gemäß dieser Satzung gewählt werden,
 - b) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushalts,
 - d) die Satzung und Ordnungen,
 - e) die Erledigung von Anträgen,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Ernennung von Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.

3. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
4. Die Delegiertenversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte der Organe entgegen.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung
- b) Feststellung der Stimmberechtigten sowie Berufung der Wahlprüfungskommission
- c) Bestätigung des Protokolls über die Sitzung der letzten Delegiertenversammlung
- d) Rechenschaftsbericht des Präsidiums
- e) Berichte der Rechtsorgane und der Referate
- f) Genehmigung des Haushalts
- g) Entlastungen
- h) Neuwahlen der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer
- i) Anträge auf Satzungsänderungen
- j) Andere Anträge
- k) Angelegenheiten, die sich aus der Versammlung ergeben.

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Jede fristgerecht eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen) der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Die Wahlen bei der Delegiertenversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
3. Bei mehreren Vorschlägen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Kann keiner der Vorgeschlagenen bei dieser Stichwahl eine Mehrheit erreichen, entscheidet das Los.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Delegiertenversammlung können nur von den Organen des DRB und den LO eingereicht werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Generalsekretariat des DRB eingereicht werden.
2. Anträge, die nach Ablauf der Frist von Abs. 1 eingereicht werden, dürfen – soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind – nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 23 Schriftliche Beschlussfassung

1. Der Vorstand kann, wenn Eile geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung über Anträge herbeiführen. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des

- Verbandes sind von einer schriftlichen Beschlussfassung ausgeschlossen.
2. Die Frist für die Entscheidung der Delegierten beträgt 20 Tage. Die Frist beginnt drei Tage nach Versendung der Anträge an die Delegierten.
 3. Die Entscheidung der Delegierten ist schriftlich an das DRB-Generalsekretariat zu senden. Die Auswertung der eingehenden Entscheidungen erfolgt durch das Generalsekretariat des DRB. Der Vorsitzende des Rechtsausschuss I. Instanz des DRB hat die Aufgabe, als Kontrollorgan die Auswertung der schriftlichen Beschlussfassung zu überwachen.
 4. Für die schriftliche Beschlussfassung gelten die allgemeinen Regeln für Abstimmungen und Wahlen gemäß § 21 dieser Satzung entsprechend. Entscheidungen der Delegierten, die nach der festgesetzten Frist beim DRB-Generalsekretariat eingehen, werden als Enthaltungen gewertet.
 5. § 16 Abs. 2 bis 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 24 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des DRB liegt.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist zudem einzuberufen, wenn
 - a) dies von einem Drittel der LO beantragt wird oder
 - b) die Neuwahl eines während der laufenden Wahlperiode ausscheidenden Mitglieds des Vorstands oder - bei Ausscheiden von drei oder mehr Mitgliedern des Vorstands während der laufenden Wahlperiode - des gesamten Vorstands erforderlich wird.

In diesen Fällen ist die außerordentliche Delegiertenversammlung binnen einer Frist von neun Wochen einzuberufen.

3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Ansonsten gelten die Vorschriften über die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.

2. Hauptausschuss

§ 25 ersatzlos gestrichen

§ 26 ersatzlos gestrichen

3. Präsidium

§ 27 Zusammensetzung und Wahl

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) fünf Vizepräsidenten; jeder der Vizepräsidenten hat einen der folgenden Aufgabenbereiche zu übernehmen: Recht und Verbandsentwicklung; Sport; Wirtschaft und Finanzen; Bundesligen; Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Sponsoring.
 - c) dem Jugendreferenten,
 - d) dem Pressereferenten,
 - e) dem Kampfrichterreferenten,
 - f) dem Referenten für Breiten- und Schulsport,
 - g) der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung,
 - h) dem Referenten für Internet- und Bundeswehrangelegenheiten,
 - i) dem Referenten für Statistik und Dokumentation,
 - j) dem Vorsitzenden des Referats für Medizin.
2. Ferner gehören dem Präsidium als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:
 - a) der Generalsekretär,
 - b) der Sportdirektor,
 - c) die Vorsitzenden der Bundesrechtsausschüsse,
 - d) die Bundestrainer,
 - e) die Sprecher der Aktiven (griechisch-römisch/Freistil/weiblicher Ringkampf),
 - f) der Anti-Doping-Beauftragte.
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Pressereferent und die Referenten für Breiten- und Schulsport, für Internet- und Bundeswehrangelegenheiten sowie für Statistik und Dokumentation werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Jugendreferent wird von der Jugendleitervollversammlung, der Kampfrichterreferent von der Kampfrichtervollversammlung, die Referentin für Frauenringen und Gleichstellung von der Frauenvollversammlung und der Vorsitzende des Referats für Medizin von der Ärztekommision gewählt. Die beratenden Mitglieder des Präsidiums ohne Stimmrecht werden vom Präsidium berufen, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
4. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt. Das amtierende Präsidium bleibt bis nach der Neuwahl im Amt und ist bei den Neuwahlen stimmberechtigt. Nach Abschluss der gesamten Wahlen treten die neugewählten Präsidiumsmitglieder ihr Amt an.

§ 28 Aufgaben des Präsidiums sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen insbesondere
 - a) die Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere die sportliche und finanzielle Entwicklung des DRB betreffen,
 - b) der Erlass und die Änderung von Ordnungen des DRB mit Ausnahme der Rechtsordnung, der Strafordnung und der Finanzordnung und der Erlass und die Änderung von Bestimmungen und Richtlinien unterhalb der DRB-Ordnungen,
 - c) die einstweilige In- oder Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Rechtsordnung, der Strafordnung und der Finanzordnung bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung auf seiner

- nächsten Sitzung,
- d) die Ehrung aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene für besondere sportliche Leistungen und sonstiger Personen für besondere Verdienste um den Ringkampfsport.
 2. Die Präsidiumsmitglieder unterliegen hinsichtlich aller Informationen, die sie im Rahmen der Ausübung ihres Amtes erhalten, der Schweigepflicht.
 3. Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung der einzelnen Präsidiumsmitglieder näher beschrieben wird.
 4. Über alle Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterzeichnen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.
 5. Präsidiumsmitglieder und Personen, die sich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben, erhalten einen Ausweis, der sie zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen im Bereich des DRB berechtigt.

4. Vorstand

§ 29 Zusammensetzung

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Wahlperiode aus, ist die entsprechende Position in einer Delegiertenversammlung nachzuwählen. Bei dem Ausscheiden in der laufenden Wahlperiode von drei und mehr Mitgliedern des Vorstands ist der gesamte Vorstand in einer Delegiertenversammlung neu zu wählen. Bis zur erfolgten Nachwahl wird das ausgeschiedene Mitglied durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten.
3. Der Generalsekretär und der Sportdirektor gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht dem Vorstand an.

§ 30 Aufgaben und Vertretungsrecht

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des DRB. Vertreter im Sinne des BGB ist der Präsident allein oder sind zwei Vizepräsidenten gemeinsam.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DRB zugewiesen sind.
3. Zu diesen Aufgaben gehören auch
 - a) die einstweilige In- oder Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Ordnungen mit Ausnahme der Rechtsordnung, der Strafordnung und der Finanzordnung und von Bestimmungen und Richtlinien unterhalb der DRB-Ordnungen bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch das Präsidium auf seiner nächsten Sitzung,
 - b) die Ausübung des Begnadigungsrechts,
 - c) die Genehmigung einer Wettkampfeigenschaft; Näheres ist in den Startberichtsbestimmungen geregelt.
4. Der Generalsekretär unterstützt den Vorstand. Er hat Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB beim Abschluss von Rechtsgeschäften bis 5.000,00 €, ausgenommen hiervon sind die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Im Innenverhältnis wird der Aufgabenbereich des Generalsekretärs durch Dienstanweisung bestimmt.

5. Rechtsprechung des DRB

§ 31 Allgemeines

1. Die Rechtsprechung des DRB, welche sich auf die angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder und alle Personen erstreckt, die im DRB und seinen LO ein Amt oder eine Funktion innehaben, wird durch die Rechtsausschüsse I. und II. Instanz sowie das institutionelle Schiedsgericht ausgeübt.
2. Die Rechtsausschüsse I. und II. Instanz sowie das institutionelle Schiedsgericht sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

§ 32 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Rechtsausschüsse

1. Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse I. und II. Instanz werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die beiden Beisitzer der Rechtsausschüsse I. und II. Instanz werden durch den Vorsitzenden jeweils im Reihumverfahren nach einem vorher festzulegenden Geschäftsverteilungsplan aus den Mitgliedern der LO-Rechtsausschüsse berufen.
2. Die Rechtsausschüsse sind zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten innerhalb des DRB, der LO, seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern,
 - b) bei Verstößen gegen die Verbandsordnungen, -bestimmungen und -richtlinien.
3. Für das Verfahren vor den Rechtsausschüssen ist die Rechts- und Strafordnung maßgebend. Ferner sind die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfsportes, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben, zu berücksichtigen. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Die Rechtsausschüsse können von allen Organen des DRB, der LO und deren (Einzel-) Mitgliedern angerufen werden.

§ 33 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichts

1. Mitglieder des institutionellen Schiedsgerichts sind die gewählten Rechtsausschussvorsitzenden der I. und II. Instanz des DRB sowie die gewählten Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der I. und II. Instanz der LO, wobei der Vorsitzende des Rechtsausschusses I. Instanz den Vorsitz führt. Die Parteien des Verfahrens vor dem Schiedsgericht können je einen Beisitzer benennen.
2. Das Schiedsgericht ist bei Streitigkeiten zuständig, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme bei Einzelmeisterschaften, Turnieren, Aufstiegs- und Relegationskämpfen und den Endkämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft ergeben und wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit sofort entschieden werden müssen.
3. Die Zusammensetzung und Verfassung des Schiedsgerichts sowie das vor dem Schiedsgericht geltende Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind weder mit Rechtsbehelfen noch auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (§§ 1032, 1055 ZPO).

§ 34 Strafgewalt des DRB

1. Alle unter Strafe gestellten Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DRB werden verfolgt. Gleiches gilt für jede Form unsportlichen Verhaltens. Für einen Verstoß können in einer Entscheidung mehrere Sanktionen ausgesprochen werden.

2. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

§ 35 Zulässige Strafen

Aufgrund der sich vom DRB gegebenen Satzung und Ordnungen sind folgende belastenden Maßnahmen und Strafen zulässig:

1. nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Straf- und Schiedsgerichtsordnung:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis 10.000 €,
 - c) Geldstrafe bis 25.000 €,
 - d) Kampfstrafsperre bis zu 36 Monaten,
 - e) Wettkampfstättensperre,
 - f) Verhängung eines Wettkampfstättenverbotes für Einzelpersonen,
 - g) Wettkampfstättenaufsicht,
 - h) Punktverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen,
 - i) Wiederholung des Einzelkampfes bei Mannschaftskämpfen bzw. Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes,
 - j) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
 - k) Erstattung der Kosten des Gegners,
 - l) Einschränkung der Funktionsausübung auf Lebenszeit,
 - m) Rückstufung in untere Leistungsklassen,
 - n) Entzug der Kampfrichterlizenz,
 - o) Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie),
 - p) Antrag auf Ausschluss einer LO aus dem DRB,
 - q) Verlängerung der Wartefrist,
 - r) Verbot, sich während einer Ringkampfveranstaltung im Halleninnenraum (Wettkampfstätte) aufzuhalten,
 - s) Sanktionen durch das Kampfgericht durch Vorzeigen einer gelben oder roten Karte bzw. gelben und roten Karte,
 - t) Verhängung einer lebenslangen Wettkampfsperre,
 - u) Lizenzentzug Trainer
2. nach der Kampfrichterordnung:
 - a) Entzug der Kampfrichterlizenz,
 - b) Rückstufung der Kampfrichter in eine andere Leistungsklasse/ Kategorie.
3. nach der Finanzordnung bei Verzug der Mitglieder im Hinblick auf ihre Beitragspflicht und ihre sonstigen, sich aus dem allgemeinen Geschäftsverkehr ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten nach einer angemessenen Mahnfrist:
 - a) Antrag auf Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen
 - b) Antrag auf Ausschluss aus dem DRB/der LO stellen.
4. nach den Startberechtigungsbestimmungen und dem Lizenzringerstatut:
 - a) Geldstrafen bis 25.000 €
 - b) Ordnungsgeld bis 10.000 €
 - c) Punktverlust
 - d) Wartefristen: Bei Vereinswechsel und bei der Erstaussstellung eines Startausweises sind Wartefristen bis zu längstens 1 Jahr vorgesehen.
 - e) Lizenzerteilung: Durch Unterzeichnung der Lizenz bindet sich der Ringer bis

zum Abschluss der Mannschaftsrunde, den Aufstiegskämpfen zur 1. Bundesliga, der Finalkämpfe um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft und den evtl. erforderlichen Relegationskämpfen an den Verein, für den die Lizenz erteilt wurde. Bis zum Abschluss dieser Wettbewerbe ist ein Vereinswechsel nicht möglich.

- f) Wirksamkeit einer durch einen internationalen Verband ausgesprochenen Sperre,
 - g) Abhängigkeit der Erteilung der Starterlaubnis von der vorherigen Begleichung von Verwaltungsgebühren eines internationalen Verbandes.
5. nach den Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings, deren Bestandteil das Anti-Doping-Regelwerk der WADA und der NADA ist und denen alle Aktive, die am Wettkampfgeschehen des DRB und seiner LO teilnehmen, unterliegen. Wer als Sportler bei nationalen Veranstaltungen doppt, wird gemäß den Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings / Anti-Doping-Ordnung des DRB 2009 (ADO) bestraft.

6. Referate

§ 36 Besetzung der Referate

1. Die Referate bestehen aus höchstens drei Personen.
2. Die Vorsitzenden der Referate werden von der Delegiertenversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt, soweit sich aus § 27 Abs. 3 der Satzung nicht anderes ergibt. Die weiteren Mitglieder der Referate werden – mit Ausnahme des Jugend- und Kampfrichterreferats, des Referats für Frauenringen und Gleichstellung sowie des Referats für Medizin - durch den Vorstand berufen.

7. Weitere Gremien

§ 37 Jugendleitervollversammlung

1. Die Jugendleitervollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gemeldeten Jugendleitern der LO,
 - b) den Mitgliedern des Jugendreferates,
 - c) dem Jugendsprecher,
 - d) der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung.Das Stimmrecht ergibt sich aus § 16 Abs. 2 – 4 der Satzung entsprechend.
2. Die Jugendleitervollversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Weitere Jugendleitervollversammlungen müssen stattfinden, sofern
 - a) mindestens ein Viertel der gemeldeten Jugendleiter der LO oder
 - b) das Jugendreferataufgrund wichtiger Entscheidungen dies beantragen.
3. Die Jugendleitervollversammlung ist vom DRB-Jugendreferenten mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einzuberufen.
4. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 20 der Satzung entsprechend.
5. Die Jugendleitervollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Jugendreferenten und des Jugendreferates
 - b) Wahl des Jugendreferenten für vier Jahre,
 - c) Wahl des Jugendsprechers,
 - d) Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendreferates,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Jugendbereich betreffen.
 - f) Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Jugendarbeit hinausgehen.

§ 38 Frauenvollversammlung

1. Die Frauen im DRB werden durch die Frauenvollversammlung des DRB repräsentiert. Diese setzt sich zusammen aus
 - a) den Frauenreferentinnen der LO,
 - b) der Aktivensprecherin,
 - c) den Mitgliedern des Referates für Frauenringen und Gleichstellung.

- Das Stimmrecht ergibt sich aus § 16 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.
2. Die Frauenvollversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Frauenvollversammlungen müssen stattfinden, sofern
 - a) mindestens ein Viertel der Frauenreferentinnen der LO oder
 - b) das Referat für Frauenringen und Gleichstellungaufgrund wichtiger Entscheidungen dies beantragen.
 3. Die Frauenvollversammlung wird vier Wochen vorher von der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DRB.
 4. Die Frauenvollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Frauenarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung,
 - c) Wahl der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung für vier Jahre,
 - d) Wahl der weiteren Mitglieder des Referats für Frauenringen und Gleichstellung.
 5. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 20 der Satzung entsprechend.

§ 39 Kampfrichtervollversammlung

1. Die Kampfrichtervollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Kampfrichterreferenten der LO,
 - b) den Mitgliedern des Kampfrichterreferates.Das Stimmrecht ergibt sich aus § 16 Abs. 2 – 4 der Satzung entsprechend.
2. Die Kampfrichtervollversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Weitere Kampfrichtervollversammlungen müssen stattfinden, sofern
 - a) mindestens ein Viertel der Kampfrichterreferenten der LO oder
 - b) das Kampfrichterreferataufgrund wichtiger Entscheidungen dies beantragen.
3. Die Kampfrichtervollversammlung ist vom DRB-Kampfrichterreferenten mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einzuberufen.
4. Die Kampfrichtervollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Kampfrichterreferates
 - b) Wahl des Vorsitzenden des Kampfrichterreferates für vier Jahre,
 - c) Wahl der weiteren Mitglieder des Kampfrichterreferates,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Kampfrichterbereich betreffen.
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Kampfrichterarbeit hinausgehen.
5. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 20 der Satzung entsprechend.

§ 40 Förderkreis

Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sport in einen Förderkreis berufen. Dieser Förderkreis unterstützt und fördert die Interessen des DRB und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit. Der Förderkreis hat beratende Funktion und soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Bei Bedarf können Mitglieder des Förderkreises zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden.

V. Haushalt und Finanzen

§ 41 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Finanzordnung

Der DRB gibt sich eine Finanzordnung, die insbesondere Folgendes regelt:

- a) Höhe von Sonderabgaben für die einzelnen Veranstaltungen
- b) Bemessung der Ordnungsgelder
- c) Startgenehmigungsgebühren
- d) Protestgebühren
- e) Bemessung der Startgelder
- f) Bemessung des Kostenersatzes bei Vereinswechsel.

§ 43 Aufstellung eines Haushaltsplans und Rechnungslegung

1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, der Bücher und der Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung. Einnahmen sind insbesondere die Erlöse aus abgabepflichtigen Veranstaltungen, Startgelder der Bundesligen und Einzelmeisterschaften, Kontrollmarken, Lizenzmarken, Ordnungsgelder und Gebühren, Stiftungen, Zuschüsse und Aufnahmebeiträge.

§ 44 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge

1. Der DRB erhebt von den LO, deren Vereinen und Einzelmitgliedern Beiträge; die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Die Mitglieder des DRB verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen, aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem DRB/der LO sich ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 45 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium des DRB ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.
2. Für Änderungen der Satzung des DRB und seiner Nebenordnungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Anti-Doping-Regelwerkes der WADA (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Einführung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist abweichend von Abs. 1 (Satz 1) der Vorstand zuständig. Der Vorstand entscheidet über diese Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Satzungsänderungen sind umgehend den Mitgliedern des DRB durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und im Internet zur Kenntnis zu bringen. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet.

§ 46 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DRB-Organe, der Rechtsorgane des DRB, der Referate und Kommissionen des DRB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 47 Auflösung

1. Die Auflösung des DRB ist nur durch Beschluss einer Delegiertenversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des DRB steht nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen – im Sinne der Satzung – gemeinnützig zur Förderung des Sportes zu verwenden.

§ 48 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DRB werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des DRB und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des DRB und allen Mitarbeitern des DRB oder sonst für den DRB Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur

jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DRB hinaus.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die bisher gültige Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister sowie Veröffentlichung im Verbandsorgan „Der Ringer“ in Kraft.

Bei Delegiertenversammlungen beschlossene Satzungsänderungen fanden statt am: 25.9.1982 in Herzogenaurach, 26.2.1983 in Ludwigshafen, 25. 2. 1984 in Ludwigshafen, 9.11.1985 in Frankfurt, 17.10.1987 in Bonn, 26.11.1988 in Salzgitter-Bad, 23.9.1989 in Saarbrücken, 27.6.1992 in Ludwigshafen, 4.12.1993 in Saarbrücken, 14.4. 1997 in Dresden, 20.10.2001 in Leipzig, 9.11.2002 in Ludwigsburg, 15.11. 2003 in Dortmund, 13. 11. 2004 in Darmstadt, und am 18.11.2006 in Darmstadt. Am 17.11.2007 wurde in Darmstadt eine Neufassung der Satzung beschlossen. Eine redaktionelle Änderung (§ 7) wurde am 28.6.2008 in Seeheim verabschiedet.

Die Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 14.11.2009 in Mainz geändert.

Die Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 16.11.2013 in Darmstadt geändert.

Die Satzungsänderungen wurden jeweils nach den Mitgliederversammlungen im Vereinsregister (17 VR 2969), Geschäftsstelle des Amtsgerichts Saarbrücken bzw. im Vereinsregister (VR 11263), Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M. und im Vereinsregister (VR 5739) der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.